



Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Volders

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung vom 17.6.2021 beschlossen:

§ 2

Anschlussgebühr

- (6) Bei Erneuerung einer Anschlussleitung im bisherigen Umfang (Querschnittsgröße) ist keine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten. Begehrt der Eigentümer des angeschlossenen Objektes (Grundstück, Gebäude) jedoch eine stärkere Leitung als 1 Zoll, so sind hierfür je ¼ Zoll **€ 341,53** (indexgesichert nach VPI) zu entrichten.
- (8) Die Anschlussgebühr beträgt **€ 2,29** inklusive 10 % USt. pro m³ der Bemessungsgrundlage; die Mindestanschlussgebühr wird auf Basis einer fiktiven Baumasse von 350 m³ berechnet.

§ 3

Laufende Wasserbenützungsggebühr

- (6) Die laufende Wasserbenützungsggebühr beträgt **€ 0,91** inklusive 10% Umsatzsteuer (indexgesichert nach VPI) je m³ Wasserverbrauch.

§ 4

Zählergebühr

- (2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden daher folgende jährliche Zählermieten eingehoben:
- | | |
|--|--------------------------------|
| a. für einen 4-m ³ -Zähler | € 23,12 inkl. 10 % USt. |
| b. für einen 10-m ³ -Zähler | € 35,50 inkl. 10 % USt. |
| c. für einen 16-m ³ -Zähler | € 91,64 inkl. 10 % USt. |

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
der Bürgermeister

Maximilian Harb

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 17.12.2021
Abgenommen am: 04.01.2022

Der Bürgermeister:

Maximilian Harb